

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00455 vom 16. März 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00455

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00455 du 16 mars 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00455 del 16 marzo 2015

Regeste

betreffend Teilgrundstück E, (Beschluss des Gemeinderats D vom 16. März 2015) | Eine Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips kann auch mit normalem Rekurs geltend gemacht werden, was aber voraussetzt, dass die rekurrierende Person zum Rekurs legitimiert ist (E. 2.2). Der Gemeindebeschwerde unterliegen Entscheide der Gemeindevorsteherschaft nicht. Ohnehin steht für die Rüge, ein Entscheid sei zu Unrecht nicht den Stimmberechtigten vorgelegt worden, nur der Rekurs in Stimmrechtssachen offen; die Beschwerdeführerin 2 ist mangels Stimmrechts zu dessen Erhebung nicht legitimiert, der Beschwerdeführer 1 hat die Rekursfrist verpasst (E. 2.3). Der Stimmrechtsrekurs hätte auch in der Sache kaum Aussicht auf Erfolg gehabt (E. 2.4). Kostenaufgabe wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich aussichtslos, weshalb die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen sind (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 4 und § 14 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 14 N. 11); eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.